



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 29. März 2022

0.3.2 Urnengänge 58
Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2022 bis 2026; 2. Wahlgang für ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission; Festlegung Wahltermin und Wahlordnung

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 225 vom 5. Oktober 2021 hat der Gemeinderat die Termine für die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2022 bis 2026 festgelegt und die entsprechenden Wahlen unter Verwendung leerer Wahlzettel mit Beiblatt angeordnet. Der erste Wahlgang wurde auf den 27. März 2022 und ein allfälliger zweiter Wahlgang auf den 15. Mai 2022 festgelegt.

Für eine Wahl im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr erforderlich (§ 77 Abs. 1 GPR). Gestützt auf die Wahlergebnisse vom 27. März 2022 ist somit ein Sitz der Rechnungsprüfungskommission noch vakant.

Erwägungen

In Anwendung von § 84 GRP wird für die nicht besetzte Stelle ein zweiter Wahlgang angeordnet. Im 2. Wahlgang gilt das relative Mehr.

Der 2. Wahlgang für das noch fehlende Mitglied der Rechnungsprüfungskommission findet somit am Sonntag, 15. Mai 2022 (eidgenössischer Abstimmungssonntag), statt.

Rechtliches

Gemäss § 84 ff. GPR gelten beim zweiten oder bei einem weiteren Wahlgang die Vorschriften für den ersten Wahlgang mit folgenden Abweichungen:

- a. Die Anordnung des zweiten Wahlgangs ist mindestens 22 Tage vor dem Wahlgang zu veröffentlichen.
- b. Die stille Wahl ist ausgeschlossen. Die Stimmberechtigten erhalten einen leeren Wahlzettel.
- c. Es können auch Personen gewählt werden, die im ersten Wahlgang nicht zur Wahl standen.
- d. Entscheidend ist das relative Mehr.

Beschluss

1. In Anwendung von § 82 GPR wird für ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission ein 2. Wahlgang angeordnet.
2. Der 2. Wahlgang findet am 15. Mai 2022 statt.
3. Die Wahl findet im ordentlichen Verfahren mit leeren Wahlzetteln ohne Beiblatt statt.
4. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Uster erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.
5. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Anordnung des 2. Wahlgangs am 1. April 2022 amtlich zu publizieren und die Wahl am 15. Mai 2022 ordnungsgemäss durchzuführen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilung per E-Mail

- Gemeindeschreiberin
- Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Protokollführerin

Versand: 31. März 2022